

Auskunft erteilt Herr Diercks
Zimmer 515
Telefon 04401 927-280
e-mail Joern.Diercks@lkbra.de

Sprechzeiten Montag - Freitag: 8.30 - 12:00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag 14:00 - 15:30 Uhr
und nach Vereinbarung
» Terminvereinbarung empfehlenswert «

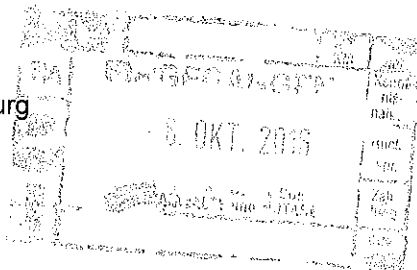
Aktenzeichen **60 - 01187-12-04**

ABSCHRIFT

LANDKREIS
WESERMARSCH

Der Landrat

Verwaltungsgericht Oldenburg
4. Kammer
Schloßplatz 10
26122 Oldenburg



FD 60 Bauen - Bauauf- sicht

Dienstgebäude:
Poggenburger Str. 15
26919 Brake
Telefonzentrale:
04401 927-0

Postanschrift:
Postfach 13 52
26913 Brake
Fax:
04401 3471

Brake, 26.09.2016

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
4 A 3566/16

Antragsteller DLRG Berne e.V. Herr Rainer Weegen
Breslauer Str. 15, 27798 Hude
Grundstück Berne - Weserdeich, Juliusplate 10
Gemarkung Berne
Flur 27
Flurstück 54/17
Vorhaben Errichtung einer neuen DLRG-Station

In der Verwaltungsrechtssache

des Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e.V.,
Alleestraße 36, 30167 Hannover

gegen

Kläger

den Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake

Beklagter

wird beantragt

die Klage abzuweisen und dem Kläger die Kosten aufzuerlegen.

Sachverhalt:

Mit Datum vom 01.04.1973 beantragt die DLRG-Ortsgruppe Berne auf dem Grundstück Gemarkung Berne, Flur 27, Flurstück 54/8 die Errichtung einer Rettungsstation an der Weser auf dem Strand auf der Juliusplate zwischen Weser und Warflether Arm. Errichtet werden soll eine sehr gut erhaltene Wohnbaracke, die während der Badesaison als Rettungswach-Station dienen soll. Das Vorhaben wird am 04.07.1973 mit Bauschein-Nr. 473/73 genehmigt. Anlässlich der Gebrauchsabnahme am 16.02.1981 werden keine Mängel festgestellt.

Die DLRG Berne e.V. stellt am 03.02.2012 eine Bauvoranfrage zur Klärung der planungsrechtlichen Zulässigkeit einer neuen DLRG-Rettungsstation. Begründet wird dies mit dem im Jahre 2010 erfolgten Rückbau der Baracke. Dem Antrag ist beigelegt eine Kopie des Nutzungsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen (Domänenverwaltung) und der DLRG Ortsgruppe Berne vom 01.05.1998. Vertragsgegenstand sind die Grundstücke Gemarkung Berne, Flur 27, Flurstücke 54/13 und 54/17.

Im Verfahren zur Erteilung des Bauvorbescheides teilt die beteiligte Naturschutzbehörde mit, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Es soll folgender Hinweis aufgenommen werden:

Nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Juliusplate“ ist es untersagt, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen.

Am 30.04.2012 wird der Bauvorbescheid vom 18.04.12 versandt.

Der Bauantrag für die Errichtung der DLRG-Station wird mit Antrag vom 03.12.2012 gestellt. Hinsichtlich des Stellplatznachweises wird darauf hingewiesen, dass zwei Stellplätze erforderlich sind (für PKW und Bootstrailer).

Im Beteiligungsverfahren äußern das WSA Bremen, der NLWKN Brake keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die untere Naturschutzbehörde hat aus naturschutzfachlicher Sicht ebenfalls keine Bedenken und bittet nochmals um Aufnahme des oben bezeichneten Hinweises. Die zwei für die DLRG-Station erforderlichen Stellplätze sind hiervon jedoch ausgenommen. Die Maßnahmen stellen einen Eingriff im Sinne § 14 Bundesnaturschutzgesetz dar, da mit ihr Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen einhergehen, „die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Die Baugenehmigung wird am 13.09.2013 erteilt und abgesandt am 24.09.13. Das Gebäude wird errichtet.

Der Naturschutzbund (NABU) Oldenburger Land e.V., Gruppe Stedingen, bittet mit Schreiben vom 15.05.2015 um volle Akteneinsicht in das Baugenehmigungsverfahren nach dem UIG. Die Akteneinsicht wird auch gewährt und Herr Drebing, als Vertreter des NABU Stedingen nimmt am 09.06.15 Einsicht in die Bauakten. Der vom NABU eingeschaltete Anwalt, Kanzlei Rechtsanwälte Rückoldt, Ringel und Coll., Herr Rückoldt, bittet ebenfalls um Einsichtnahme. Der Vorgang wird ihm zur Verfügung gestellt.

Mit Schreiben vom 02.11.15 legt Herr Rückoldt namens und im Auftrag des NABU Niedersachsen e.V. „Widerspruch“ gegen die Baugenehmigung des Landkreises Wesermarsch zur Errichtung einer Rettungsstation auf der Juliusplate ein.

Seitens der Bauaufsichtsbehörde wird die vom Kläger vertretene Rechtsauffassung nicht geteilt und es wird ihm mit Schreiben vom 11.01.2016 - unter ausführlicher Darlegung der Rechtsansicht des Beklagten - mitgeteilt, dass ein Widerspruchsbescheid nicht erteilt werden kann.

Der Kläger wiederum erklärt in seinem Schreiben vom 21.01.2016, dass er die Stellungnahme als Widerspruchsbescheid ansieht.

Mit Datum vom 08.02.2016 wird dem Kläger mitgeteilt, dass entgegen seiner Auffassung es sich nicht um einen Widerspruchsbescheid handeln kann, weil die Voraussetzungen des § 73 VwGO (fehlende Kostenfestsetzung und Rechtsbehelfsbelehrung) nicht vorliegen.

Mit seiner Klage vom 15.07.2016 wird nun die Aufhebung des Bauvorbescheides und der Baugenehmigung beantragt.

Rechtslage:

Zu I.

Der Kläger verweist in der Klageschrift darauf, dass mit Stellung des Bauantrages keine Unterlagen zum Nachweis der Verträglichkeit dieses Bauvorhabens auf die Schutzziele des Naturschutzgebietes sowie des FFH-Gebietes vorgelegt wurden und somit der Beklagte keine Begutachtung vorliegen hatte, auf die er die Entscheidung stützen konnte.

Zunächst ist hierzu festzustellen, dass die Badestation bereits vor der ersten Meldung des Gebietes als FFH-Gebiet vorhanden war. Über die Verträglichkeit des Badestrandes einschließlich der Wachstation mit den Schutzziele des FFH-Gebietes ist mit der Regelung der Freistellungen in der Verordnung entschieden worden.

Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über Bauvorlagen und die Einrichtung von automatisierten Abrufverfahren für Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden (Bauvorlagenverordnung – BauVorIVO) vom 07.11.2012 (Nds. GVBl. S. 419) sind derartige Unterlagen aber nicht mit dem Bauantrag vorzulegen. In § 2 Abs. 1 Nr. 9 BauVorIVO heißt es zwar, dass Angaben über die durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelten, beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen der baulichen Anlage einzureichen sind. Das Vorhaben ist aber weder nach Anlage 1 zum UVPG noch nach dem NUVPG einer entsprechenden Prüfung zu unterziehen.

Mag möglicherweise die Stellungnahme der Gemeinde Anlass zu Kritik geben, so ist doch der hieraus gezogene Schluss, dass aufgrund einer Fehleinschätzung ein Eingriff in ein bestehendes Naturschutzgebiet vorgenommen und den anerkannten Umweltvereinigungen eine Beteiligung versagt wurde, falsch.

Nach 69 Abs. 3 Nr. 1 NBauO hört die BauAB zum Bauantrag diejenigen Behörden und Stellen an, deren Beteiligung für die Entscheidung über den Bauantrag durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist. Die Beteiligung der Naturschutzbehörde ergibt sich hier aus § 18 Abs. 3 BNatschG, wonach Entscheidungen über Vorhaben nach § 35 Absatz 1 und 4 des Baugesetzbuches und über die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 34 des Baugesetzbuches im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden ergehen.

Das Benehmen mit der Naturschutzbehörde wurde sowohl bei der Erteilung des Bauvorbescheides, als auch im Baugenehmigungsverfahren hergestellt.

Eine Beteiligung des NABU Niedersachsen ergibt sich auch nicht aus § 69 Abs. 3 Ziff. 2 NBauO, nach der die BauAB diejenigen Behörden und Stellen anhört, ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit der Baumaßnahme nicht beurteilt werden kann.

Soweit der Kläger auf Seite 4 seiner Klageschrift ausführt, dass nur eine mobile Station genehmigt war, wird auf die Baugenehmigung vom 04.07.1973 verwiesen.

Die Befürchtung, dass die Beigeladene die mobile Station eigenständig in das NSG verbracht hat, ohne das Land hierüber zu informieren, ist für das beklagte Vorhaben nicht von Bedeutung und suggeriert unerschwerlich, dass die Beigeladene sich über Verträge und Bestimmungen hinweg gesetzt haben könnte. Hierzu ist anzumerken, dass die DLRG e.V. eine wichtige Funktion als BOS-Organisation in einem Gemeinwesen hat. Auch handelt es sich um einen genehmigten und der Badeaufsicht des Landesgesundheitsamts unterlegenen Strand der Gemeinde Berne.

Die Kommentierungen zum Handeln der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises sind nicht geeignet, die Klage zu begründen.

Mit den Anforderungen der Stellungnahmen werden den beteiligten Behörden und Stellen sowohl im Bauvorbescheid als auch im Baugenehmigungsverfahren die vollständigen Bauvorlagen übersandt. Soweit Fachbehörden feststellen, dass weitere für ihre Entscheidung Unterlagen fehlen, werden sie angefordert. Insofern haben der unteren Naturschutzbehörde (UNB) die entsprechenden Lagepläne etc. vorgelegen und sie hat Kenntnis von der genauen Ortslage. Nach Große-Suchsdorf, 9. Aufl., Rn. 8 zu § 69 NBauO sind die Stellungnahmen der Fachbehörden bei allen Beteiligungsformen interne Mitwirkungsakte und keine Verwaltungsakte. Im Außenverhältnis zum Bürger verbleibt die ausschließliche Entscheidungsbefugnis bei der BauAB. D.h. aber auch, dass die Stellungnahmen der Fachbehörden, hier UNB, keinesfalls VA-Qualität haben und sie ihre Entscheidung leitenden Gedanken zu Abwägungen, Ermessen etc. in die Stellungnahme einbringen muss. Es reicht die schlichte Feststellung, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

Zu II. 1. Widerspruch

Wie bereits unter I. festgestellt, ergibt sich eine Beteiligung des NABU Niedersachsen nicht aus § 69 Abs. 3 Ziff. 2 NBauO, nach der die Bauaufsichtsbehörde diejenigen Behörden und Stellen anhört, ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit der Baumaßnahme nicht beurteilt werden kann.

Eine Benehmensherstellung mit dem NABU Niedersachsen war daher im Baugenehmigungsverfahren nicht erforderlich.

Im Rahmen einer Befreiung nach § 63 Abs. 2 Ziffer 5 BNatschG mag dem NABU Niedersachsen in anderen naturschutzfachlichen Angelegenheiten ein Mitwirkungsrecht zustehen. Um eine derartige Befreiung geht es hier jedoch gerade nicht. Die Entscheidung der Naturschutzbehörde orientiert sich an der ausdrücklich freigestellten Nutzung in § 4 Ziffer 7 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Juliusplate“ vom 10.12.2007.

Das Wachgebäude befindet sich im Grenzbereich des Strandes zum NSG. Dies ist auch genau der Standort, an dem die Station seit 1973 (Baugenehmigung „Errichtung einer Rettungsstation“ vom 04.07.1973, Bauschein-Nr. 473/73) steht.

Bereits im Unterschutzstellungsverfahren (Az. 619126-01 der unteren Naturschutzbehörde des LK) des NSG „Juliusplate“ im Jahre 2006/2007 ist im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange deutlich gemacht worden, dass die vorhandenen Zuwegungen zur Badestelle und zum Yachtclub weiterhin genutzt werden können, da sie Bestandschutz genießen und auch die Nutzung des Badestrandes, der Rundweg um den See, die Erlaubnis des Angelns und des Schlittschuhlaufens weiterhin gestattet ist. In diesem Verfahren ist dem NABU Wesermarsch ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Hiervon wurde jedoch kein Gebrauch gemacht. Es hätte zu diesem Zeitpunkt durchaus die Möglichkeit gegeben, entsprechende Nutzungseinschränkungen zum Betrieb der Badestelle und der Rettungsstation des DLRG auf den Weg zu bringen.

Nach § 4 Abs. 1 der VO über das Naturschutzgebiet „Juliusplate“ vom 10.12.2007 sind die in den Absätzen 2 – 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen von den Regelungen des § 24 Abs. NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

Allgemein freigestellt ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung des in der maßgeblichen Karte mit einem grauen Quadratraster dargestellten Badestrandes. Die in Ziffer 7 freigestellte Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung des Badestrandes bezieht sich auf die anerkannte Badestelle. Aufgrund der besonderen Gefahren des Tidestromes Weser ist der Betrieb einer Wach- und Rettungsstation zwingend erforderlich.

Die VO über das NSG „Juliusplate“ berücksichtigt daher in besonderer Weise den seit Jahrzehnten bestehenden Badebetrieb und die hieraus entstehende Notwendigkeit der Wachstation.

Das erforderliche Benehmen wurde mit der zuständigen Naturschutzbehörde hergestellt und es wurden im Baugenehmigungsverfahren weitere Behörden und Stellen beteiligt. Eine Beteiligung des NABU war jedoch nicht erforderlich.

Eine Widerspruchs- bzw. Klagebefugnis könnte der Kläger aus dem baurechtlichen Nachbarrecht (§ 68 NBauO) herleiten. Der Begriff des Nachbarn wird im Baurecht nicht definiert. Im Hinblick auf die Grundstücksbezogenheit baurechtlicher Regelungen wird aber überwiegend davon ausgegangen, dass der Begriff des Nachbarn i.S.d. Baurechts nur den Grundstückseigentümer oder die Inhaber eigentumsähnlicher Rechtspositionen umfasst. Der Begriff des Nachbarn setzt im Übrigen eine räumliche Nähe eines Grundstücks zu dem Grundstück, auf dem ein genehmigtes Bauvorhaben errichtet werden soll, voraus. Diese räumliche Nähe lässt sich nicht abstrakt bestimmen. Es hängt vielmehr davon ab, inwieweit durch die nachbarschützende Vorschrift der Kreis der Berechtigten gezogen wird. Das kann nach den einschlägigen Tatbestandsmerkmalen der Schutznormen differieren (Kopp/Schenke, 14. Aufl., Rn 97 zu § 42 VwGO). Grundstückseigentümer ist im Bereich des Ufers die Bundesrepublik Deutschland und für die übrigen Flächen das Land Niedersachsen, Domänenverwaltung, nicht aber der NABU Niedersachsen.

Damit erübrigen sich auch weitere Ausführungen zur Widerspruchs- und Klagefrist.

Unter Bezug auf das Urteil des BVerwG vom 14. Mai 1997, Az. 11 A 43/96 verweist der Kläger erneut darauf, dass die Baugenehmigung an einem formellen Verfahrensfehler leide, weil er im Genehmigungsverfahren nicht beteiligt worden sei.

In dem in dem vom Kläger zitierten Urteil des BVerwG 11 A 43/96 vom 14.05.1997 ist ausgeführt, dass der Naturschutzverband mit seinem Sachverstand in ähnlicher Weise wie Naturschutzbehörden „die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in ein Verfahren einbringen“ und deshalb als „Verwaltungshelfer“ bezeichnet werden kann, gleichwohl erreicht er hierdurch ausdrücklich nicht die Stellung einer Naturschutzbehörde. Eine Benehmensherstellung mit dem NABU Niedersachsen war daher im Baugenehmigungsverfahren nicht erforderlich.

Eine Beteiligung des NABU Niedersachsen ergibt sich auch nicht aus § 69 Abs. 3 Ziff. 2 NBauO, nach der die Bauaufsichtsbehörde diejenigen Behörden und Stellen anhört, ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit der Baumaßnahme nicht beurteilt werden kann. Nach Große-Suchsdorf, 9. Aufl., Rn 10 zu § 69 NBauO zählt die VV-BBauG (Rd.Erl. MS vom 2.5.1988 – Nds. MBl. 1988, S. 547, unbefristet gültig) eine Vielzahl von Beispielen auf, nach denen die BauAB Fachbehörden anzuhören hat. Die Begriffe "Be-

hörden und Stellen" im Sinne von § 2 Abs. 5 VV-BBauG entsprechen im Wesentlichen dem im Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. § 1 Abs. 4 Nds. VwVfG) verwendeten funktionalen Behördenbegriff. Hierzu gehören:

- Behörden und sonstige Dienststellen der unmittelbaren und mittelbaren Staatsverwaltung,
- natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, denen hoheitliche Befugnisse durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragen sind (sogenannte Beliehene),
- Privatpersonen oder privatrechtliche Unternehmen, die durch staatliche Konzessionen berechtigt sind, öffentliche Aufgaben zu erfüllen, für die sich der Staat ein Beleihungsrecht vorbehalten hat.

Behörden und Stellen der Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften stehen den Behörden und Stellen der unmittelbaren und mittelbaren Staatsverwaltung gleich.

Die Vorschrift des § 69 Abs. 3 NBauO verwendet hier den gleichen Begriff der „Behörden und Stellen“. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass ein Naturschutzverband zu den natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts gehört, denen hoheitliche Befugnisse übertragen sind oder die durch staatliche Konzessionen berechtigt sind öffentliche Aufgaben zu erfüllen.

Der Bescheid ist auch nicht formell rechtswidrig ergangen, denn sowohl im Bauvorbescheid, als auch im Verfahren zur Erteilung der Baugenehmigung wurde die Untere Naturschutzbehörde beteiligt. Insofern haben der UNB die entsprechenden Lagepläne etc. vorgelegen und sie hat Kenntnis von der genauen Ortslage. Nach Große-Suchsdorf, 9. Aufl., Rn. 8 zu § 69 NBauO sind die Stellungnahmen der Fachbehörden bei allen Beteiligungsformen interne Mitwirkungsakte und keine Verwaltungsakte. Im Außenverhältnis zum Bürger verbleibt die ausschließliche Entscheidungsbefugnis bei der BauAB. D.h. aber auch, dass die Stellungnahme der Fachbehörde, hier UNB, keinesfalls VA-Qualität hat und sie die ihre Entscheidung leitenden Gedanken zu Abwägungen, Ermessen etc. in die Stellungnahme einbringen muss. Es reicht die schlichte Feststellung, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

Mit den Anforderungen der Stellungnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden den beteiligten Behörden und Stellen sowohl im Bauvorbescheid als auch im Baugenehmigungsverfahren die vollständigen Bauvorlagen übersandt. Soweit Fachbehörden feststellen, dass weitere für ihre Entscheidung Unterlagen fehlen, werden sie angefordert. Insofern haben der unteren Naturschutzbehörde (UNB) die entsprechenden Lagepläne etc. vorgelegen und sie hat Kenntnis von der genauen Ortslage.

Bereits im Unterschutzstellungsverfahren (Az. 619126-01 der unteren Naturschutzbehörde des LK) des NSG „Juliusplate“ ist im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange deutlich gemacht worden, dass die vorhandenen Zuwegungen zur Badestelle und zum Yachtclub weiterhin genutzt werden können, da sie Bestandschutz genießen und auch die Nutzung des Badestrandes, der Rundweg um den See, die Erlaubnis des Angelns und des Schlittschuhlaufens weiterhin gestattet ist. In diesem Verfahren ist dem NABU Wesermarsch ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Hiervon wurde jedoch kein Gebrauch gemacht. Es hätte zu diesem Zeitpunkt durchaus die Möglichkeit gegeben, entsprechende Nutzungseinschränkungen zum Betrieb der Badestelle und der Rettungsstation des DLRG auf den Weg zu bringen.

Nach § 4 Abs. 1 der VO über das Naturschutzgebiet „Juliusplate“ vom 10.12.2007 sind die in den Absätzen 2 – 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen von den Regelungen des § 24 Abs. NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung und somit keiner Beteiligung der Naturschutzverbände.

Allgemein freigestellt ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung des in der maßgeblichen Karte mit einem grauen Quadratraster dargestellten Badestrandes. Die in Ziffer 7 freigestellte Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung des Badestrandes bezieht sich auf die anerkannte Badestelle. Aufgrund der besonderen Gefahren des Tidestromes Weser ist der Betrieb einer Wach- und Rettungsstation zwingend erforderlich.

Die Baugenehmigung bezieht sich auf die Errichtung einer neuen DLRG-Station, nicht auf die Errichtung eines Schulungszentrums. Soweit jedoch im Rahmen der saisonal durchgeführten Strandwachen eine Aus- und Weiterbildung des eingesetzten Wachpersonals erfolgt, so widerspricht dies zunächst nicht der erteilten Genehmigung. Für einen erhöhten Publikumsverkehr ergeben sich daher in Bezug auf das DLRG-Personal keine Anhaltspunkte. Mglw. wird der Strand jedoch etwas stärker von Besuchern frequentiert, weil eine entsprechende Überwachung sichergestellt ist. Außerhalb dieser Vorgaben durchgeführte Schulungen sind nicht von der Baugenehmigung gedeckt und würden bei Bekanntwerden als baurechtswidrige Zustände (Nutzungsänderung) zu verfolgen sein.

Die angebliche Erweiterungsoption des Gebäudes ist nicht Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens gewesen und daher nicht zu prüfen, auch über die Errichtung einer Windenergieanlage ist hier nichts bekannt. Dies würde einem gesonderten Genehmigungsverfahren unterliegen.

Zu II. 2. Klageverfahren

Dem Kläger wurde mit Schreiben vom 11.01.2016 die Rechtslage aus Sicht des Beklagten ausführlich dargestellt.

Wie bereits ausgeführt haben der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises die Bauvorlagen sowohl im Verfahren zum Erlass eines Bauvorbescheides, als auch im Baugenehmigungsverfahren vorgelegen. In beiden Fällen wurde die UNB beteiligt.

Soweit der Kläger die Notwendigkeit der Badeaufsicht bezweifelt, ist festzustellen, dass der Uferbereich eine anerkannte Badestelle der Gemeinde Berne ist. Sie wird regelmäßig hinsichtlich der Wasserqualität untersucht und ist im Kataster der Badestellen des Nds. Landesgesundheitsamtes aufgeführt. Mindestens seit 1973 besteht an dem jetzigen Standort eine Wachstation der DLRG (sh. Altakte „Genehmigung einer Wachstation“).

Eine rechtliche Beschwer des Klägers ist nicht erkennbar. Die Klage ist als unzulässig zurück zu weisen.

Im Auftrag

gez. Schürmann

Schürmann